



Bad Driburg

Teutoburger Wald

Richtlinie der Stadt Bad Driburg über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds „Südoststadt Bad Driburg“ innerhalb des festgelegten Fördergebietes „ISEK Südoststadt Bad Driburg“

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Seit September 2019 wird durch die Stadt Bad Driburg die von Bund und Land NRW geförderte Gesamtmaßnahme „ISEK Südoststadt Bad Driburg“ umgesetzt.

Ziel dieser Gesamtmaßnahme ist es, mit einem Bündel unterschiedlicher Maßnahmen den städtebaulichen und sozialen Problemen der Südoststadt entgegenzuwirken und den Stadtteil zu stabilisieren. Im Kern soll folgendes erreicht werden:

- Aufwertung des Wohnumfeldes durch diverse Ansätze und somit Stärkung der Lebensqualität und Nutzungsvielfalt (Gebäude, Grün-, Frei- und Spielflächen)
- Steigerung des sozialen Zusammenhalts im Quartier und Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen
- Ergänzung öffentlicher Einrichtungen mit sozialem Schwerpunkt
- Verkehrliche Verbesserungen

Wichtig ist, dass dies nicht allein durch städtische Aktivitäten, sondern nur unter Einbindung der vor Ort ansässigen Organisationen und Akteure sowie der Bürgerschaft erreicht werden kann. Die Möglichkeiten der Sanierung der Südoststadt sollen durch die Einrichtung eines Verfügungsfonds erweitert werden. Der Verfügungsfonds basiert auf der Ziffer 14 der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008. Er bietet den Bürgerinnen und Bürgern in Bad Driburg die Möglichkeit, kleinere, in sich abgeschlossene und nicht kommerzielle Projekte und Aktionen zu realisieren.

Damit die Auswahl der Projekte transparent durchgeführt werden kann, wurde vom Rat der Stadt Bad Driburg diese Richtlinie beschlossen.

2. Gegenstand der Förderung und Kriterien zur Beurteilung der Projekte

Alle Bad Driburger Bürgerinnen und Bürger oder Vereine, Gruppierungen oder Institutionen, die sich mit ihren Ideen, Maßnahmen und Projekten für die Südoststadt einsetzen wollen, können Geld aus diesem Fonds beantragen. Die Projekte und Aktionen müssen aus der Bewohnerschaft bzw. mit der Bewohnerschaft oder Vereinen, Gruppierungen oder Institutionen initiiert werden. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die in Bad Driburg wohnen und Vereine, Gruppierungen und Institutionen mit Sitz in Bad Driburg.

Das Projekt/ die Aktion muss mindestens einem und sollte idealerweise mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:

- Es muss einen eindeutigen Bezug zur Südoststadt Bad Driburgs haben und eine Wirkung im Programmgebiet „Südoststadt Bad Driburg“ entfalten (s. Anlage 1 dieser Richtlinie)
- Es stärkt das Image der Bad Driburger Südoststadt und erhöht die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Stadtteil
- Es fördert das bürgerschaftliche Engagement in Bad Driburg
- Es fördert die Integration und/oder Inklusion im Quartier
- Es stärkt nachbarschaftliche Kontakte und das Zusammenleben
- Es belebt die Stadtteilkultur
- Es fördert die Aufwertung des Wohnumfeldes (z.B. im Bereich Naherholung)
- Es fördert die Umsetzung des ISEKs Südoststadt Bad Driburg
- Es trägt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bei
- Es verbessert die kinder-/familien-/altengerecht sowie sonstige soziale Infrastruktur
- Es verbessert die Bildungschancen
- Es stärkt die lokale Wirtschaft
- Es verbessert die Angebote von Gesundheit und Sport im Quartier

Projekte oder Aktionen, die erstmals durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert. Die Projekte sollen möglichst kurzfristig umsetzbar sein. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen. Sie können für investive und investitionsvorbereitende Aufgaben/Maßnahmen verwendet werden., wobei die Budgets jeweils begrenzt sind. Bei nichtinvestiven Maßnahmen darf nur der rein private Teil der Verfügungsfondsmittel herangezogen werden. Aus den finanzierten Vorhaben dürfen in der Regel keine Folgekosten entstehen, es sei denn, die Vorhaben eignen sich dazu, mehrfach aufgelegt zu werden, und die Folgekosten wurden von den Initiatoren im Vorfeld gesichert.

Die Umsetzung der Maßnahmen des ISEKs Südoststadt soll mit den Verfügungsfonds-Maßnahmen unterstützt werden. Kleinere städtebauliche Projekte oder Kommunikationsmaßnahmen zu größeren Projekten sind erwünscht. Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist ausdrücklich erwünscht und ein vorrangiges Auswahlkriterium.

3. Antragstellung

Das Budget des Verfügungsfonds beträgt 25.000 € pro Jahr. Anträge können ganzjährig gestellt werden, grundsätzlich wird zum 15.04. und 15.10. über die Anträge entschieden. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor diesen Terminen eingegangen sein, um in die Beratungen einbezogen werden zu können.

Zur Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen, das im Internet unter www.bad-driburg.de zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist das Formular in Bad Driburg bei der Stadtverwaltung erhältlich.

Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Stadt Bad Driburg
Amt 60 Stadtplanung und Bauverwaltung
Am Rathausplatz 2
33014 Bad Driburg

Dort wird zunächst geprüft, ob das jeweilige Vorhaben nach den geltenden Förderrichtlinien der Städtebauförderung grundsätzlich förderfähig ist.

4. Entscheidungsfindung

Die Entscheidung darüber, ob und ggf. in welcher Höhe ein Projekt bzw. eine Aktion gefördert wird, fällt ein Vergabegremium, welches vom Stadtrat eingesetzt wurde.

Die Besetzung des Vergabegremiums ist mit privaten und öffentlichen Akteuren vorgesehen. Es setzt sich zusammen aus:

- 2 Vertreter/innen von Unternehmen
- 1 Vertreter/in eines Elternbeirates
- 1 Bewohner/in der Südoststadt
- 1 Vertreter/in einer kirchlichen Einrichtung
- 1 Vertreter/in einer Einrichtung der sozialen Infrastruktur
- 1 Vertreter/in einer Initiative oder eines Vereines
- Bürgermeister/in der Stadt Bad Driburg
- Behindertenbeauftragte/r der Stadt Bad Driburg
- Vorsitzende/r des Sozialausschusses der Stadt Bad Driburg

Jedes Mitglied des Vergabegremiums soll eine Stellvertreter/in benennen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vergabegremiums bzw. deren Stellvertreter/innen.

Zur Entscheidung ist – bei erforderlicher Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder – die einfache Mehrheit ausreichend. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Stadtverwaltung Bad Driburg in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge. Auf Anfrage soll das geplante Projekt dem Vergabegremium vom Antragsteller bzw. Projektträger vorgestellt werden.

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Das Vergabegremium entscheidet über die Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich

auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.

5. Pflichten des Projektträgers

Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid nicht begonnen werden. Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Stadt Bad Driburg abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ und durch Finanzhilfen des Bundes und des Landes zu verweisen. Die dafür notwendigen Materialien sind bei der Stadtverwaltung erhältlich.

6. Auszahlung der Mittel aus dem Verfügungsfonds

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden über die Stadt Bad Driburg in der Regel nachträglich ausgezahlt. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig und bei der Stadt Bad Driburg vom Antragsteller einzureichen:

- Ein Bericht über das Projekt bzw. die Aktion (max. eine DIN A4-Seite) mit Fotos
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/ Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Vergleichsangebote bei Ausgaben über 1.500 € brutto

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes bzw. der Aktion vorgenommen werden. Ist eine vom Vergabegremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus den Verfügungsfonds erfolgen. Die Abrechnung erfolgt wie oben beschrieben.

7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Ende des letzten durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Detmold bewilligten Durchführungszeitraumes für die Maßnahme Verfügungsfonds im Rahmen des ISEK Südoststadt Bad Driburg tritt sie außer Kraft. Vorgesehen ist ein Förderzeitraum von 2020 bis Ende 2024.

Stadt Bad Driburg, 23.06.2020

gez.

Burkhard Deppe

-Bürgermeister-

14. Verfügungsfonds

(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste – insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Stadt finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Stadt in den Fonds eingestellt werden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.